

Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten: Vergleich VKA – TdL (ab 2020) – Bund

EG	EGO VKA (Teil A, I.3 = Allg. TM)	EGO TdL (ab 2020, Teil I = Allg. TM ...)	EGO Bund (Teil III.2 = Bibl.)
	<i>Einleitung der Formulierung des Tätigkeitsmerkmals in allen EG jeweils¹: „Beschäftigte (,) ...“</i>	<i>Einleitg. jew.¹: „Beschäft. im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst u. im Außend. (,)“</i>	<i>Einl.¹: „Besch.im Fachdienst in Archiven, Bibl., Büchereien (, Museen od. and. wiss. Anst.) (,)“</i>
2	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten	mit einfachen Tätigkeiten
3	deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. e. fachliche Anlernung erforderl. ist, die über e. Einarbeitg. im Sinne d. EG 2 hinausgeht	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. e. fachliche Anlernung erforderl. ist, die über e. Einarbeitg. im Sinne d. EG 2 hinausgeht
4	2. mit schwierigen Tätigkeiten	1. mit schwierigen Tätigkeiten	mit schwierigen Tätigkeiten
	1. der. Tät. sich dadurch aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründl. Fachkenntn. erford.	2. der. Tät. sich dadurch aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründl. Fachkenntn. erford.	— [Bibl.beschäft.: Keine zweite FG] —
5	1. mit erfolgr. abgeschl. Ausbildg. in e. anerkannt. Ausb.beruf ² ... mind. 3 Jahre u. entsprech. Tät.	2. m. erfolgr. abgeschl. Berufsausbildg. in e. anerkannt. Ausb.beruf ² ... mind. 3 Jahre u. entspr. Tät.	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	1. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert	2. deren Tät. gründliche Fachkenntnisse erfordert
6	B.d. EG 5 FG 1, deren Tät. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie B.d. EG 5 FG 2, deren Tät. vielseit. Fachk. erford.	B.d. EG 5 FG 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. u. zu 1/4 selbständ. Leistungen erford.
7	B.d. EG 6, der. Tät. mind. zu 1/5 selbstst. Leist. erf.	— [TV-L: In Teil I keine EG 7] —	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 7] —
8	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert	B.d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erford.
9a	B.d. EG 6, deren Tät. selbstständ. Leist. erfordert	B.d. EG 6, der. Tät. selbstständige Leist. erfordert	— [Bibl.beschäft.: Keine EG 9a] — s. EG 8
9b	1. mit abgeschloss. Hochschulbildg. u. entsprech. Tät. sowie sonst. Besch. , die aufgr. gleichwert. Fähigkeiten u. ihrer Erfahrgen. entspr. Tät. ausüben	3. mit abgeschl. Hochschulbildg. u. entsprech. Tät. 1. B.d. FG 2 od. 3, der. Tät. sich dadh. aus d. FG 2 od. 3 heraushebt, dass sie besond. verantwortv. voll ist	mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildg. und entsprech. Tät. sowie sonstige Beschäftigte , die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. Tätigkeiten ausüben
	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse u. selbstständige Leistungen erfordert	2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert	— [Bibl.beschäft.: Keine zweite FG] —
9c	deren Tät. sich dadurch aus der EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	— [TV-L: Keine EG 9c] — s. EG 9b FG 1	B.d. EG 9b, der. Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortv. voll ist
10	deren Tät. sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkt. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt	deren Tät. sich mind. zu 1/3 dh. besond. Schwierigkt. u. Bedeutg. aus d. EG 9b FG 1 heraushebt	B.d. EG 9c, der. Tät. sich mind. zu 1/3 dh. besond. Schwierigkt. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt
11	deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus d. EG 9c heraushebt	deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	B.d. EG 9c, deren Tät. sich durch besondere Schwierigkt. u. Bedeutg. aus d. EG 9c heraushebt
12	deren Tät. sich durch d. Maß der damit verbund. Verantwortg. erheblich aus d. EG 11 heraushebt	deren Tät. sich dh. d. Maß d. damit verbundenen Verantwortg. erheblich aus d. EG 11 heraushebt	B.d. EG 11, der. Tät. sich dh. d. Maß d. dam. verbund. Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 heraushebt

¹außer wenn „B.d.“, d.h.: „Beschäft. der“ – ²... mit e. Ausb.dauer v. mind. 3 Jahren“ – fett=Unterschiede; FG z.T. anders gereiht